

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die Satzung zur
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20
für das „Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges“
zur Errichtung von 3 Ferienhäusern auf einer Teilfläche aus Flurstücke 61/3**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	12
Flurstück	61/3 teilweise
Fläche	974 m ²

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zinnowitz vom 21.09.2010 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Zinnowitz, den 28.09.2010

U. Wulff
1. stellv. Bürgermeister

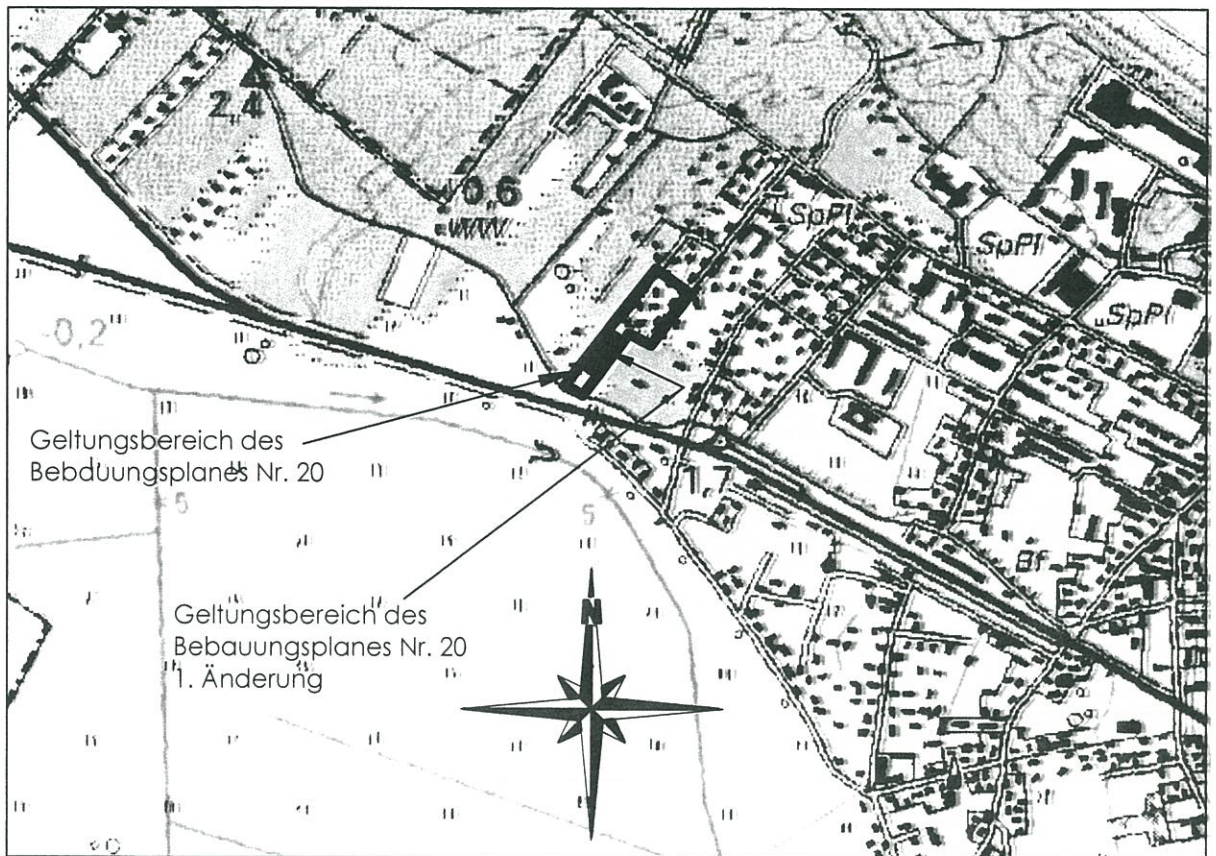


Die Bekanntmachung erfolgte am 29.09.2010 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 29.09.2010



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20
für das "Ferienhausgebiet südlich des Kiefernweges"
zur Errichtung von 3 Ferienhäusern auf einer Teilfläche aus Flurstück 61/3**



Übersichtsplan M 1 : 10 000